



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA:

1. Regierungen - SG 41
2. alle Förderschulen und Schulen für Kranke

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.7-5 P 8010.2-4a.123 252

München, 02.12.2013
Telefon: 089 2186-2608/2555
Name: Frau Schopf
Frau Schwab

**Periodische Beurteilung 2014 für Lehrkräfte an den Förderschulen und
Schulen für Kranke**

Gemäß den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung für staatliche Lehrkräfte an Schulen in Bayern, KMBek vom 7. September 2011 (KWMBI S. 306) – Beurteilungsrichtlinien – sind zum Ende des Beurteilungszeitraums 2014 dienstliche Beurteilungen zu erstellen für alle Lehrkräfte (Der Begriff „Lehrkräfte“ beinhaltet in diesem Sinne Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte.) an Förderschulen sowie Schulen für Kranke.

Es wird darauf hingewiesen, dass die **gründliche Lektüre der Beurteilungsrichtlinien unabdingbar** ist. Das KMS dient nur der Erläuterung der Richtlinien.

A Allgemeine Hinweise

1. Ziel der dienstlichen Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung als Instrument der Personalführung, Personalentwicklung und Personalplanung dient der Verwirklichung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes, wonach gewährleistet ist, dass der Zugang zu öffentlichen Ämtern für Beamte nach Eignung, Befä-

higung und fachlicher Leistung erfolgt (Art. 33 Abs. 2 GG). Zudem soll die dienstliche Beurteilung der einzelnen Lehrkraft ihre Leistung spiegeln und damit letztendlich zur Qualitätssicherung des Unterrichts beitragen. Zugleich dient die dienstliche Beurteilung auch dem berechtigten Anliegen des Beamten, in seiner Laufbahn entsprechend seiner Eignung, Befähigung und Leistung voranzukommen. Der dienstlichen Beurteilung kommt deshalb die entscheidende Bedeutung bei Auswahlentscheidungen zur Vorbereitung von Beförderungen zu (siehe zu allen Punkten Abschnitt A Ziff. 1.2.1 bis 1.2.3 Beurteilungsrichtlinien).

Die dienstliche Beurteilung dient zudem als Grundlage für die Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Art. 66 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).

2. Beurteilungsmerkmale, Beurteilungsmaßstab und Bewertung

2.1. Maßstab: Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit

Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten, d.h. nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit erstellt werden. Dazu gehört auch eine Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse auf der Ebene der Schulaufsichts- und Regierungsbezirke (siehe hierzu Abschnitt A Ziff. 1.3.2 Beurteilungsrichtlinien). Die Beurteilungsgerechtigkeit gebietet es, an allen Schulen gleichmäßige Beurteilungsgrundsätze zu verfolgen. Es muss das selbstverständliche Bestreben aller Beurteiler sein, ein ungerechtfertigtes Gefälle im Ergebnis der Beurteilungen zwischen den Schulen zu vermeiden.

Im Überprüfungsverfahren wird auf die Einhaltung eines einheitlichen - auch bayernweiten - Maßstabes ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

2.2. Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale

Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausführlichen Worterläuterungen der Bewertungsstufen für jedes Beurteilungsmerkmal einzeln mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Dabei muss sich die oder der Beurteilende strikt an der von der einzelnen Lehrkraft gezeigten Eignung und Leistung

orientieren. Die in den Beurteilungsformularen in den Spiegelstrichen (kursiv) aufgeführten Erläuterungen sind hierfür als beispielhaft für die Ausfüllung des Beurteilungsmerkmals anzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es von großer Bedeutung ist, welchem Beurteilungsmerkmal welches Prädikat zugeordnet wird. Die höchststrichterliche Rechtsprechung hat in den letzten Jahren das Instrument der inhaltlichen Ausschöpfung dienstlicher Beurteilungen für Auswahlverfahren entwickelt. Danach muss bei einem Gleichstand des Gesamtprädikats zwingend die aktuelle dienstliche Beurteilung durch einen Vergleich der Einzelprädikate in den verschiedenen Beurteilungsmerkmalen ausgewertet werden, bevor auf eine ältere Beurteilung zurückgegriffen werden darf. Diese sog. Binnendifferenzierung erfordert künftig, dass für Funktionsämter bestimmte Superkriterien festgelegt werden. Superkriterien sind auf das Anforderungsprofil einer bestimmten Gruppe von Funktionsstellen bezogene Merkmale in der dienstlichen Beurteilung, deren Bewertung vor anderen Merkmalen im Auswahlverfahren den Ausschlag geben kann. Gleiches gilt für funktionslose Beförderungen: Ausschlaggebend für die Beförderung werden künftig neben dem Gesamtprädikat maßgeblich auch die Einzelprädikate in ausgewählten Beurteilungsmerkmalen sein sowie ggf. eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren.

2.3. Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilenden haben der dienstlichen Beurteilung innerhalb und außerhalb des Unterrichts gemachte Beobachtungen aus dem gesamten Beurteilungszeitraum und aus dem gesamten Aufgabenbereich der zu beurteilenden Lehrkräfte zugrunde zu legen (siehe Abschnitt A Ziff. 4.1 Beurteilungsrichtlinien). Jedoch müssen dienstliche Beurteilungen nicht ausschließlich auf eigenen Beobachtungen der Beurteilenden aufbauen (vgl. Abschnitt A Ziff 4.1.3 Beurteilungsrichtlinien). Wahrnehmungen Dritter sind mit heranzuziehen. So sollen beurteilende Schulleiterinnen bzw. Schulleiter Beobachtungen der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und - ggf. - der Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer als Beurteilungsgrundlagen heranziehen. Bei der Beurteilung von Fachlehrkräften sollen zuständige Fachberater oder sonst fachkundige Lehrkräfte beteiligt werden (vgl. Abschnitt A

Ziff. 4.1.3 Absatz 3 Beurteilungsrichtlinien).

Zudem sind ggf. vorliegende Beurteilungsbeiträge sowie Zwischenbeurteilungen heranzuziehen (vgl. hierzu auch Abschnitt A Ziff. 4.3).

2.4. Unterrichtsbesuche

Eine zu geringe Zahl von Unterrichtsbesuchen kann zur Aufhebung der dienstlichen Beurteilung im Überprüfungsverfahren führen. Auf Abschnitt A Ziff. 4.1.1 Absatz 2 und Ziff. 4.1.2 Absatz 1 Beurteilungsrichtlinien wird deshalb besonders hingewiesen. Es muss daher eine ausreichende Zahl von im Allgemeinen unangekündigten Unterrichtsbesuchen durchgeführt werden, die über den gesamten Beurteilungszeitraum zu verteilen sind, um eine gesicherte Beurteilungsgrundlage zu erhalten.

Der möglichst bald nach dem jeweiligen Unterrichtsbesuch erfolgenden Besprechung der dabei gemachten Beobachtungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Die bzw. der Beurteilende ist zu einem solchen Gespräch mit der beurteilten Lehrkraft verpflichtet. Dies trägt mit dazu bei, eine größtmögliche Transparenz der dienstlichen Beurteilung zu erreichen. Zudem soll die Lehrkraft nicht erst bei der Eröffnung einer Beurteilung mit eventuellen Mängeln in ihrer Amtsführung konfrontiert werden, damit die Möglichkeit eröffnet wird, diese Mängel bis zur Beurteilung abzustellen (Abschnitt A Ziff. 1.3.2 Absatz 2 Beurteilungsrichtlinien).

Neu ist, dass der wesentliche Gesprächsinhalt - aus Sicht der/des Gesprächsführenden - zu dokumentieren ist. Dabei sollten die für die Bewertung des Unterrichtsbesuchs wesentlichen Gesichtspunkte nachvollziehbar festgehalten werden. Die Aufzeichnung ist eine Hilfestellung für die Beurteilerin bzw. den Beurteiler und dient nur deren bzw. dessen Erinnerung. Sie ist weder der beurteilten Lehrkraft auszuhändigen, noch ist der Lehrkraft Einsicht zu gewähren. Die Dokumentation ist in einem Verfahrensakt bis zur Bestandskraft der dienstlichen Beurteilung aufzubewahren.

2.5. Gesamtergebnis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Abschnitt A Ziff. 2.3.2.1 Beurteilungsrichtlinien der Bewertungsrahmen auszuschöpfen ist. Das bedeutet, dass die Vergabe von hohen Prädikaten an wirkliche Spitzenleistungen ge-

bunden ist, aber auch für Lehrkräfte mit erheblichen Mängeln oder unterdurchschnittlichen Leistungen die unteren bzw. untersten Prädikate in Betracht kommen. Das Gesamtergebnis muss sich unter Berücksichtigung von Abschnitt A Ziff. 2.3.3 Beurteilungsrichtlinien aus den bei den Einzelmerkmalen vergebenen Bewertungsstufen schlüssig ergeben. Es beruht auf einer sachlichen Gewichtung der Einzelmerkmale, nicht auf einem arithmetischen Mittel. Das Gesamtergebnis ist zu begründen; dies muss jedenfalls dann ausführlicher geschehen, wenn das Gesamturteil durch die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale (Abschnitt A Ziff. 4.3 Beurteilungsrichtlinien) gebildet wird.

Zu beachten ist, dass sich mit den Beurteilungsrichtlinien von 2011 die Benennung bei der vierten und fünften Bewertungsstufe geändert hat: Das bisherige „EN“ heißt nun „**VE**“ und für „WE“ steht „**HM**“. Dem entsprechen auch veränderte Kurzbeschreibungen. Beim Prädikat „BG“ entfiel in der Beschreibung das Wort „uneingeschränkt“.

Wichtig: Eine inhaltliche Änderung bezüglich der Anwendung der Prädikate auf bestimmte Leistungsspektren ist damit nicht verbunden. Damit sind dienstliche Beurteilungen z.B. aus 2010 und aus 2014 uneingeschränkt miteinander vergleichbar.

Bei der Vergabe der Prädikate ist weiterhin zu beachten, dass die qualitativen Anforderungen an Beamte in unterschiedlichen Besoldungsgruppen auch unterschiedlich sind. Nach einer Beförderung konkurriert die Lehrkraft mit der Vergleichsgruppe der entsprechend höheren Besoldungsgruppe. Im Wesentlichen gleich bleibende Leistungen werden nach einer Beförderung daher nicht automatisch mit dem gleichen Gesamturteil/Einzelprädikaten zu beurteilen sein wie vor der Beförderung. Dies gilt insbesondere nach einer Beförderung in eine Funktion.

Spitzenprädikate dürften (kurz) nach einer Beförderung wegen der gestiegenen Anforderungen nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen.

2.6. Verwendungseignung

Die Feststellung der Verwendungseignung ist ein Instrument der Personalentwicklung. Wichtig ist, dass neben den Funktionen (vgl. Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen, Bekanntmachung vom 10. Mai 2011, KWMBI 106 ff, zuletzt geändert mit KMBek vom 6.9.2013, KWMBI. S. 286) alle dienstlichen Aufgaben, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens besetzt werden, genannt werden können und sollen (bspw. Fachberaterin oder Fachberater an der Regierung).

Maßstab für das Aussprechen einer bestimmten Verwendungseignung ist die Eignung der Lehrkraft, nicht die organisatorische Situation an der jeweiligen Schule und auch nicht, ob die Funktionsübertragung zeitnah realisiert werden kann.

Wichtig: Das Gesagte gilt auch entsprechend für Zwischenbeurteilungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verwendungseignungen in einem Bewerbungsverfahren nicht nachgeschoben werden können. Eine versehentlich unterlassene Verwendungseignung kann daher für eine Lehrkraft zu einem unwiederbringlichen Nachteil in einem Bewerbungsverfahren führen.

Die Verwendungseignung wird nicht wie bisher in einer Anlage beschrieben, die der dienstlichen Beurteilung beigelegt wird. Es ist das in den Formularen hierfür vorgesehene Feld zu verwenden.

3. **Teilzeitbeschäftigte**

Bei Lehrkräften in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen ist darauf zu achten, dass diesen allein aufgrund der Tatsache der Teilzeitbeschäftigung bei der Beurteilung keine Nachteile erwachsen. Der Beurteilende hat darauf zu achten, dass die von der Verfassung gebotene Gleichbehandlung von Männern und Frauen auch bei der dienstlichen Beurteilung beachtet wird und niemand seines Geschlechts wegen schlechter oder besser beurteilt werden darf. Es ist ferner darauf zu achten, dass auch bei der Aussage über die Verwendungseignung niemand seines Geschlechts wegen

benachteiligt oder bevorzugt wird. Die Tatsache der Teilzeitbeschäftigung darf nicht negativ gewertet werden.

Auf Abschnitt A Ziff. 2.3.4 Beurteilungsrichtlinien wird verwiesen. Bei der Bewertung der außerunterrichtlichen Aktivitäten einer Lehrkraft (wichtig insbesondere bei der Vergabe des Prädikats „UB“ und höher), dürfen bei Teilzeitbeschäftigung diese Aktivitäten nur im Verhältnis zum Maß der Teilzeit gewertet werden.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Übersichten über die Prädikate der dienstlichen Beurteilung auch die Verteilung der Prädikate auf Vollzeit- und Teilzeitkräfte sowie auf weibliche und männliche Lehrkräfte enthalten werden.

Ergänzend wird auf Abschnitt A Ziff. 2.2.3 Beurteilungsrichtlinien verwiesen.

4. Schwerbehinderte

Bei der Beurteilung Schwerbehinderter ist Art. 21 Leistungslaufbahngesetz - LlbG - i.V.m. Ziff. 9 Teilhaberichtlinien (im Internetauftritt des StMF) zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch die Regelungen in Ziff. 9.6 der Teilhaberichtlinien (Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung) zu beachten. Die Regierungen werden gebeten, für eine Kenntnis der entsprechenden Vorschriften zu sorgen.

5. Beurteilungszeitraum und Ausnahmen

Der Beurteilungszeitraum erstreckt sich grundsätzlich vom 1. Januar 2011 bis zum 31.12.2014.

Ausnahmen:

- Die Lehrkraft hat im laufenden Beurteilungszeitraum eine Probezeitbeurteilung erhalten.
- Die Lehrkraft ist aus einer Beurlaubung/Abordnung/Versetzung in den Schuldienst zurückgekehrt (und hat diese vor Beginn des laufenden Beurteilungszeitraums begonnen!).
- Für Lehrkräfte, die im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums nach einer Abordnung oder Versetzung an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle oder nach einer Be-

urlaubung in den Schuldienst zurückkehren, sind Beurteilungen zum Ablauf eines Jahres nach Rückkehr zu erstellen, es sei denn die zurückkehrende Lehrkraft beantragt innerhalb von drei Monaten nach ihrer Rückkehr, in die nächste periodische Beurteilung einbezogen zu werden und diesem Antrag wird entsprochen. Die Lehrkräfte sind auf diese Möglichkeit und auf eventuelle Nachteile hinzuweisen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter dokumentiert, dass ein entsprechender Hinweis erfolgt ist.

5.1. Beurlaubung

Lehrkräfte, die zum Ende des Schuljahres 2013/14 beurlaubt werden bzw. in die Elternzeit eintreten und nicht vor dem 1. Januar 2015 in den Schuldienst zurückkehren, sind zum Zeitpunkt des Endes ihrer Unterrichtstätigkeit zu beurteilen; beginnt die Beurlaubung (z.B. familienpolitische Beurlaubung, Elternzeit) bereits vor dem Unterrichtsende des Schuljahres 2013/14 und wird sie am 31.12.2014 noch andauern, ist die Lehrkraft nicht in die periodische Beurteilung 2014 einzubeziehen; für sie ist ggf. gemäß Abschnitt A Ziff. 4.3 Beurteilungsrichtlinien eine Zwischenbeurteilung und nach Rückkehr in den Schuldienst eine Beurteilung gemäß Abschnitt A Ziff. 4.2.1 Buchst. c) Beurteilungsrichtlinien zu erstellen.

5.2. Ausscheiden von Schulleitern

Schulleiter oder Schulleiterinnen, die zum Schuljahresende 2013/14 ausscheiden, d.h. in den Ruhestand oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten oder die Schule wechseln, haben die dienstliche Beurteilung vor dem Eintritt in den Ruhestand oder vor dem Schulwechsel rechtzeitig abzuschließen und zu eröffnen.

6. **Information der Lehrkräfte**

Die Regelungen zur dienstlichen Beurteilung sind in jedem Regierungsbezirk im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den Schulleiterinnen und Schulleitern ausführlich zu erörtern. Lehrkräfte sind im Rahmen einer Lehrerkonferenz zu informieren. Dabei ist insbesondere auch auf die Zielrich-

tung der dienstlichen Beurteilung einzugehen und die Bewertungen sowie der Vergleichsmaßstab zu erläutern. Die Schulleitungen werden zudem gebeten, dieses KMS jeder Lehrkraft in Kopie zur Verfügung zu stellen. Bei der dienstlichen Beurteilung kommt der Beratung der Lehrkräfte eine entscheidende Rolle zu (vgl. Abschnitt A Ziff. 4.1.2 Beurteilungsrichtlinien). Die Beurteiler werden erneut auf die Notwendigkeit entsprechender Beratungsgespräche hingewiesen. Bei der Eröffnung der dienstlichen Beurteilung ist das Ergebnis zwingend mit dem bzw. der Beurteilten zu besprechen.

7. Datenschutz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein ungesicherter Versand von Personaldaten über das Internet oder das Bayerische Behördennetz unzulässig ist. Für die Übermittlung von Entwürfen der Dienstlichen Beurteilungen von den Schulen an die Staatlichen Schulämter in Dateiform muss also entweder eine verschlüsselte e-Mail-Übertragung oder die Verwendung von Datenträgern vorgesehen werden.

B Beurteilungsverfahren

1. zu beurteilender Personenkreis

- 1.1. Beurteilt werden grundsätzlich alle staatlichen Lehrkräfte sowie Funktionsträger, die Beamte auf Lebenszeit (Lebenszeitverbeamtung spätestens im Jahre 2013) sind; das gilt auch für die an andere Schulen wie Grund-, Mittelschulen, Gymnasien oder Realschulen oder an Universitäten, Staatsinstitute, das ISB, die ALP abgeordneten oder teilabgeordneten Lehrkräfte sowie solche, die an private Förderschulen nach Schulfinanzierungsrecht zugeordnet sind. Ebenso werden Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag beurteilt.

Zu beachten ist, dass Schulleiter nach den Regelungen des Abschnitts B zu beurteilen sind.

1.2. Einzelfälle und Ausnahmen

Lehrkräfte, die zum Schuljahr 2014/15 an eine andere Schule versetzt werden, erhalten zum Ende des Schuljahres 2013/14 von ihrem bisherigen Schulleiter eine Zwischenbeurteilung; die dienstliche Beurteilung ist von der neuen Dienststelle zu erstellen. Die Zwischenbeurteilung muss dem neu zuständigen Beurteiler zu Beginn des Schuljahres 2014/15 vorliegen.

Nicht in die Beurteilung einbezogen werden:

- Lehrkräfte, die vor dem 1. September 2015, d.h. zum Beginn des Schuljahres 2015/2016 in die Freistellungsphase des Blockmodells der Altersteilzeit eintreten;
- Lehrkräfte, die zum 31. Juli 2015 in den Ruhestand eintreten werden, es sei denn, sie haben noch nicht die Endstufe in ihrer Besoldungsgruppe erreicht (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayBesG).

2. **Durchführung der dienstlichen Beurteilung**

2.1. Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte

Die dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte erstellt und unterzeichnet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen tätig, (teil-) abgeordnet oder zugeordnet sind, hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Stammschule bzw. der Schule, der die Lehrkraft vor der Abordnung bzw. Zuordnung angehörte, bei der Leiterin bzw. dem Leiter der anderen Schule(n) bzw. Einrichtung einen Beurteilungsbeitrag anzufordern. Die Leistungen an den anderen Einsatzorten werden in geeigneter Weise miteinbezogen.

Staatliche Lehrkräfte an Schulen in privater Trägerschaft werden ebenfalls von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter beurteilt, sofern diese bzw. dieser ebenfalls zugeordnet ist. Andernfalls ist die Regierung für die Beurteilung zuständig.

2.2. Schulleiterinnen und Schulleiter

Die dienstlichen Beurteilungen der Schulleiterinnen und Schulleiter - und nur diese - werden nach Abschnitt B unter Verwendung der Anlage E zu den Beurteilungsrichtlinien von der Regierung erstellt. Abschnitt B ist auch heranzuziehen, wenn bereits die Funktionsübertragung, aber noch keine Beförderung stattgefunden hat. Vergleichsgruppe ist immer die maßgebliche Besoldungsgruppe, in der sich die Lehrkraft aktuell befindet.

Bei der Beurteilung von Schulleitern ist darauf zu achten, dass wegen der geringen Zahl von Einzelmerkmalen besonderen Wert auf die Vergabe der Einzelprädikate zu legen ist. Im oben beschriebenen Zusammenhang mit den Superkriterien ist eine gut abgewogene Bewertung und Differenzierung für die Entscheidung in einem Auswahlverfahren von großer Wichtigkeit.

Die dienstliche Beurteilung ist grundsätzlich von der Bereichsleitung zu fertigen, die diese Aufgabe - je nach Besoldungsgruppe der zu beurteilenden Schulleitung - auf Sachgebietsleiter oder Referenten übertragen kann.

3. Weitere Zuständigkeiten

Für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften, die als Seminarrektorin bzw. Seminarrektor, Seminarleiterin bzw. Seminarleiter oder Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren als Schulpsychologen tätig sind, ist die Regierung zuständig (Ziff. 4.6.1 c - vgl. auch KMS vom 17.11.2005 Nr. IV.9.5 O8010-4.116 406 (II)).

4. Formulare

Für die dienstliche Beurteilung aller Lehrkräfte und Funktionsträger an den Schulen ist das Formular Anlage C zu den Beurteilungsrichtlinien zu verwenden. Für Schulleiterinnen und Schulleiter - und nur für diese - ist das Formular Anlage E zu verwenden.

5. Verwendung im Schulaufsichtsdienst

Wenn eine Verwendung im Schulaufsichtsdienst in Frage kommt, ist eine entsprechende Feststellung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu treffen.

C Abschließende Hinweise

1. Die dienstlichen Beurteilungen sind nach dem 31. Dezember 2014 zu unterschreiben und persönlich zu eröffnen. Die Beurteilung ist der Lehrkraft eine Woche vor der Eröffnung zuzuleiten, damit sich diese auf das Beurteilungsgespräch vorbereiten kann. Eine fehlende Zuleitung der dienstlichen Beurteilung eine Woche vor der Eröffnung macht die dienstliche Beurteilung jedoch nicht fehlerhaft.
Nach Eröffnung der Beurteilung werden zwei Ausfertigungen der Beurteilung bis spätestens 1. März 2015 an die Regierung übermittelt. Die Regierung überprüft diese als vorgesetzte Dienstbehörde.
2. Beurteilungen, die von der Regierung erstellt werden, sind entsprechend dem Staatsministerium zur Überprüfung zu übermitteln.
Schriftliche Beurteilungsgrundlagen sind in jedem Fall für die Zeit von zwei Jahren nach Eröffnung der Dienstlichen Beurteilung aufzubewahren, bei Anfechtung der Beurteilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung.
3. Die Beurteilungsmuster (Anlagen A - F zu den Beurteilungsrichtlinien) werden im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter „Lehrer-Formulare“ bereit gestellt. In der Codierzeile Feld 12-17 ist das Datum des Endes des Beurteilungszeitraums (also in der Regel der 31.12.2014) einzutragen.

gez. Stefan Graf
Ministerialdirigent